

Abstimmung vom 3.12.1972

# Weichenstellung in der Altersvorsorge: gegen die Volkspension, für das Dreisäulenprinzip

**Angenommen: Gegenentwurf zur Volksinitiative «zur Einführung einer Volkspension»; Volksinitiative abgelehnt**

Roswitha Dubach

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Dubach, Roswitha (2010): Weichenstellung in der Altersvorsorge: Gegen die Volkspension, für das Dreisäulenprinzip. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 318–319.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Ende der 1960er-Jahre werden Forderungen nach einem weit reichenden Ausbau der schweizerischen Sozialversicherungssysteme laut. Ein Ausdruck dieser Debatten und Forderungen – neben anderen ähnlichen, auch parlamentarischen Vorstössen – ist die 1969 von der Partei der Arbeit eingereichte Volksinitiative «für eine wirkliche Volkspension». Die Initianten fordern existenzsichernde Altersrenten, das heisst zwischen 500 und 1000 Franken monatlich für Alleinstehende sowie zwischen monatlich 800 und 1600 Franken für Ehepaare. Diese Renten würden über die staatliche AHV (1. Säule) finanziert und die Vermögenswerte der beruflichen Vorsorge (2. Säule) in die AHV überführt.

In seiner Botschaft vom November 1971 beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Er ist der Auffassung, das Ziel der Initiative könne «auf andere und geeignetere Weise verwirklicht werden» (BBl 1971 II 1610). Im Unterschied zu den Initianten will er die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht nur über eine Säule, die staatliche AHV und IV, finanzieren, sondern weiterhin über das seit 1964 verfolgte Dreisäulenprinzip (1. Säule: staatliche AHV/IV; 2. Säule: berufliche Vorsorge; 3. Säule: Selbstvorsorge). Dabei sollen aber sowohl die AHV/IV als insbesondere auch die berufliche Vorsorge namhaft ausgebaut werden. Um die Dreisäulen-Konzeption weiterverfolgen und die Säulen ausbauen zu können, unterbreitet er dem Parlament einen entsprechenden Gegenvorschlag. Dieser sieht eine Revision des Verfassungsartikels 34quater vor. Neu wird in diesem Artikel das Dreisäulenkonzept und der Auftrag zur entsprechenden Ausführungsgesetzgebung verankert.

Ohne grosse Differenzen zwischen den Räten und zur bundesrätlichen Vorlage beschliessen beide Räte grossmehrheitlich die Ablehnung der Initiative und stimmen der Verfassungsrevision und damit dem Gegenvorschlag zu.

## GEGENSTAND

Die Initiative «für eine wirkliche Volkspension» verlangt im Wesentlichen, dass die Rente mindestens 60% des in den fünf besten Jahren erzielten Einkommens, aber mindestens 500 Franken monatlich für Alleinstehende und 800 Franken für Ehepaare betragen soll; jedoch höchstens das Doppelte dieser Beträge. Diese sollen über die staatliche AHV/IV finanziert werden.

Der Gegenentwurf zur Initiative schlägt eine Verfassungsrevision von Art. 34quater vor und darauf aufbauend einen substanziellen Ausbau der AHV/IV-Leistungen sowie der zweiten Säule. Neu wird in diesem Artikel die Dreisäulenkonzeption für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und der Auftrag zur entsprechenden Ausführungsgesetzgebung verankert. Im Unterschied zur früheren Fassung fixiert der neue Artikel dabei gewisse Strukturelemente der AHV (Verhältnis zwischen Höchst- und Mindestrente, Anpassung an die Preisentwicklung, Existenzsiche-

rung), für die berufliche Vorsorge sieht er einzig das Obligatorium für Arbeitnehmer vor und setzt die Arbeitgeberbeiträge bei mindestens 50% fest. Die Ausgestaltung überlässt er ansonsten der Gesetzgebung.

#### ABSTIMMUNGSKAMPF

Mit Ausnahme der PdA und von vier Kantonalsektionen der SP lehnen alle Parteien und alle Verbände die Initiative ab und setzen sich für den Gegenvorschlag ein.

Die Initianten verteidigen die Initiative vor allem damit, dass ihr Prinzip der Finanzierung über eine, die staatliche AHV-Kasse, gerechter und solidarischer sei (da sie dem «Umlagerungsprinzip» folgt), und warnen vor einer Machtkonzentration bei den Pensionskassen, bei denen sich (wegen des Kapitaldeckungsverfahrens) grossartige Geldsummen anhäufen würden.

Die Befürworter des Gegenvorschlages wehren sich gegen die «grösste Verstaatlichungsaktion des Jahrhunderts» (TA vom 21.11.1972). Sie betonen die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von öffentlicher Hand und privaten Kräften in der Altersvorsorge. Die Synthese von privater und staatlicher Vorsorge stelle eine differenzierte Lösung dar und überlasse «dem Einzelnen ein für seine individuelle Entfaltung und das Wohl der Volksgemeinschaft insgesamt unerlässliches Mass an Verantwortung und Entscheidungsfreiheit» (NZZ vom 6.11.1972).

#### ERGEBNIS

Bei einer relativ hohen Stimmbeteiligung von 52,9% wird die Initiative deutlich, mit 78,6% Neinstimmen und in allen Kantonen, verworfen. Beinahe so deutlich wird der Gegenvorschlag angenommen: mit 74,0% Ja-stimmen und in allen Kantonen. Dabei ist – bei beiden Vorlagen – das Abstimmungsverhalten aller Kantone ziemlich homogen.

#### QUELLEN

BBI 1971 II 1597; BBI 1972 I 1836. NZZ vom 6.11.1972; TA vom 20.11. und 21.11.1972. APS 1969 bis 1972: Sozialpolitik – Sozialversicherungen – AHV.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).